

Antrag der CDU-Fraktion auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Jahresabschlüsse der Jahre 2022 ff.“ in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Rates am 06.10.2025

Aufgrund des o.g. Antrages wird die Verwaltung gebeten,

- den derzeitigen Stand der Jahresabschlussarbeiten für die Jahre 2022, 2023 und 2024 detailliert darzulegen,
- Die weiteren Schritte, auch in zeitlicher Hinsicht, zu skizzieren,
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen, generelle Vorgaben und Fristen für die Prüfung und die Vorlage von Jahresabschlüssen einer Kommune darzustellen.

Die Jahresabschlussarbeiten sind inhaltlich in die Bereiche „Aufstellung“ und „Prüfung“ zu unterteilen. Die Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgen – bei Zuarbeit und Beteiligung sämtlicher Fachdienste der Verwaltung – federführend im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Je nach Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie -schwerpunkte sind auch hier die Fachdienste der Verwaltung für Aufklärungen und Beantwortungen von Fragen aus der Prüfung eingebunden.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und generellen Vorgaben für die Vorlage und Prüfung von Jahresabschlüssen erfolgt jeweils mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes (siehe hierzu beispielsweise die Sitzungsdrucksache Nr. 160/2025 – Jahresabschlussentwurf 2023 – für die Ratssitzung am 07.07.2025). Gleichwohl werden die gesetzlichen Regelungen nachfolgend noch einmal ausführlich aufgezeigt.

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang sind gemäß § 95 Abs. 4 GO NRW

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt (§ 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 GO NRW).

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW gilt § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW (Zuleitung des bestätigten Entwurfes an den Rat) mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zuleitet.

Der Rat nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung, die gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW bei der Stadt Lüdenscheid eingerichtet ist.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest, beschließt über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters.

2. Derzeitiger Stand zur Aufstellung der Abschlüsse für die Jahre 2022, 2023 und 2024

2.1 Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2022 sowie der Entwurf des Lageberichtes wurde dem Rat in der Sitzung am 09.12.2024 zur Kenntnisnahme und weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen (Beschlussvorlage 241/2024).

Die verspätete Zuleitung des Jahresabschlussentwurfs liegt – wie bereits mehrfach dargestellt – hauptsächlich begründet in dem Cyberangriff auf die Südwestfalen IT Ende Oktober 2023. Bedingt durch langwierige Stellenvakanzen im Vorfeld war zum Zeitpunkt des Cyberangriffs der Jahresabschlussentwurf 2022 noch nicht fertiggestellt. Durch den Cyberangriff war ein Totalausfall der Softwareprogramme, insbesondere der Finanzsoftware, der Stadt Lüdenscheid und 70 weiterer Kommunen zu verzeichnen. Über die massiven Beeinträchtigungen, Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen ist in verschiedenen Ausschuss- und Ratssitzungen berichtet worden. Die Wiederaufnahme einzelner Programme erfolgte mit erheblichem zeitlichem Verzug bis weit Mitte des Jahres 2024 - teilweise noch darüber hinaus. Zusätzlich gab es, nach dem der Einsatz einzelner Programme wieder möglich war, zunächst erheblichen Bedarf, die aufgelaufenen Rückstände (auch in

dezentralen Einheiten) abzuarbeiten. Bereits mit Beschlussvorlage 034/2024 wurde darauf hingewiesen, dass die Nachholarbeiten aufgrund des Cyberangriffs noch einige Zeit in Anspruch nehmen würden und insbesondere für die Jahresabschlusserstellung mit Verzögerungen zu rechnen sei. Durch die Verzögerung der Nachholarbeiten bis ins zweite Halbjahr 2023 ergaben sich Konflikte mit der Haushaltsplanung für 2024/2025. Die Planung des Haushaltes war zu diesem Zeitpunkt zunächst mit oberster Priorität zu bearbeiten. Gleiches galt auch für die umfangreichen Vorbereitungen zur Aufstellung des neuen Haushaltssicherungskonzeptes 2024-2034. Erschwert wurde die Gesamtsituation zusätzlich durch zwei länger nicht besetzte Stellen im Fachdienst 20 sowie weitere Erschwernisse, die bereits in den letzten Berichterstattungen dargestellt wurden und daher nicht erneut aufgegriffen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch seitens der oberen Kommunalaufsichtsbehörde durch einen entsprechenden Erlass die Problematik der verzögerten Jahresabschlusserstellung aufgegriffen und in diesem Zuge eine großzügige Handhabung in Bezug auf Fristen und die Vorlage notwendiger Unterlagen ausgesprochen wurde.

2.2 Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde direkt im Anschluss nach Einbringung des Jahresabschlusses 2022 im Dezember 2024 im ersten Halbjahr 2025 erarbeitet und mit Vorlage 160/2025 dem Rat in der Sitzung am 07.07.2025 zur Kenntnisnahme zugeleitet und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

2.3 Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024

Mit den Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 konnte somit erst im zweiten Halbjahr des Jahres 2025 begonnen werden, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass verschiedene Aufgaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 – soweit möglich – parallel vorgenommen wurden.

Neben den Jahresabschlussarbeiten erfolgt derzeit allerdings parallel und prioritär die Haushaltsplanung für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026 und 2027 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes im Fachdienst 20. Durch die Haushaltsplanung werden erhebliche Kapazitäten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FD 20 gebunden. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen erschweren die Aufstellung des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes erheblich. Aufgrund der stark negativen Entwicklung – auf die unterjährigen Berichte zur haushaltswirtschaftlichen Lage wird an dieser Stelle verwiesen – sind u.a. Haushaltsgespräche und neue Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, wodurch zudem entsprechend Personal des FD 20 gebunden wird.

Es ist derzeit geplant, die Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes für das Jahr 2024 an den Rat in der ersten Sitzung des Rates im Jahr 2026 vorzusehen.

3. Weitere Schritte zur Prüfung der Jahresabschlussentwürfe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Vor und zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022 der dem Rat in seiner Sitzung am 09.12.2024 zur Kenntnis vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet wurde, bestanden

aufgrund von Stellenwechseln und Personalausfällen in der Örtlichen Rechnungsprüfung Vakanzen, die zu Verzögerungen in der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 führten.

Die Stelle, die auch federführend mit der Jahresabschlussprüfung betraut ist, konnte zwischenzeitlich wiederbesetzt werden. Da aber die Prüfung von Jahresabschlüssen inhaltlich nicht in den verschiedenen Ausbildungszweigen behandelt wird und auch keine weitere Stelle in der Verwaltung thematisch damit befasst ist, bedarf es nach der Besetzung von Stellen in der Örtlichen Rechnungsprüfung einer umfassenden Einarbeitung und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer. Dies bindet folglich auch Zeit, um die für diese Aufgabe benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Für diesen Prüfer wurde bereits ein passender Lehrgang gebucht und er hat auch einzelne Veranstaltungen besucht.

Ebenfalls wirkt sich die gewachsene Zahl an Prüfvorgängen durch die Aufgabenmehrung und dem Personalzuwachs in der Verwaltung, der vermehrten Inanspruchnahme von Fördermitteln, die zunehmenden baulichen Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau etc. aus, die ohne Anpassung der Prüferstellen auch künftig zu Verzögerungen in der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung führen wird.

Sobald die erforderlichen Kenntnisse im ausreichenden Maße erlangt werden konnten, wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 fortgeführt werden. Im Rahmen der bisher getätigten Prüfungen für den Jahresabschluss 2022, die sich auch auf die Jahre 2023, 2024 und 2025 auswirken, ist als notwendiger Prüfungsschwerpunkt insbesondere die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems identifiziert worden. Die bisherigen Feststellungen erfordern eine vertiefte Prüfung und Analyse, ob die praktizierten Kontrollen eine ausreichende Wirksamkeit im Rahmen des internen Kontrollsystems entfalten.

In Vertretung:

gez. Haarhaus

gez. Heinrich

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Michael Heinrich
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung